

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT WIEN



Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 07.02.2002 – XI. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

136. Richtlinien der Institutskonferenz (IK) für die Tätigkeit des/der Institutsvorstandes/Institutsvorständin (IV) am Institut für Klassische Archäologie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

WAHLERGEBNISSE

137. Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

138. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

139. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

140. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

141. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

142. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG
Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Sportwissenschaften der Universität Wien an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

143. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 UniStG
a) Entwurf für die Erlassung eines Studienplanes für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaften an der Medizinischen Fakultät
b) Studienplan für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz

VERORDNUNGEN

136. Richtlinien der Institutskonferenz (IK) für die Tätigkeit des/der Institutsvorstandes/Institutsvorständin (IV) am Institut für Klassische Archäologie der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

§ 1 (1) Erlassung und Abänderungen der Institutsordnung erfolgen durch Beschluss der Institutskonferenz (IK) und sind zu veröffentlichen.

(2) Bei der Erstellung oder Modifikation des Organigramms ist die IK anzuhören. Dabei sind die allgemeinen Richtlinien der IK für die Lehr- und Forschungsaktivitäten des Institutes zu beachten. Beabsichtigte Änderungen des Organigramms sind mit der Einladung zur Institutskonferenz-Sitzung deren Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Entscheidung über im Auftrag des Instituts herausgegebene Publikationen und durchgeführte Projekte jeglicher Art trifft die IK.

§ 2 (1) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe „Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Institutes nach Maßgabe des UOG 93“ (§ 46 Abs. 1 Z. 5 UOG) hat die/der IV die Institutskonferenz bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Aufnahme von Universitäts- und VertragsassistentInnen,
2. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und VertragsassistentInnen auf unbestimmte Zeit,
3. Koordinierung der Dienstplichten unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtung für UniversitätsprofessorInnen, UniversitätsdozentInnen sowie Universitäts- und VertragsassistentInnen,
4. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
5. Aufnahme von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
6. Aufnahme von StudienassistentInnen,
7. Anträge auf Gastprofessuren und Aufteilung des Gastvortragsbudgets,
8. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch emeritierte bzw. pensionierte UniversitätslehrerInnen,
9. Ausschreibung von Planstellen (§ 20 (2) UOG 93). Der beabsichtigte Vorschlag ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

(2) Die/der IV trägt als Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller dem Institut Dienstugeteilten für die Einhaltung des Dienstrechts in der jeweils geltenden Fassung Sorge.

(3) 1. Die Genehmigung von Reisen zur Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Forschungsaufenthalten, archäologischen Ausgrabungen sowie der Durchführung von Feldforschung ist für alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen auf deren Antrag in angemessener Weise zu erteilen.

2. Diese Regelung ist auch auf das nichtwissenschaftliche Personal anzuwenden, wenn eine Reise im dringenden Interesse des Institutes liegt.

3. In strittigen Fällen ist die IK anzuhören.

4. Zur Vergütung der durch diese Reisetätigkeit erwachsenden Spesen ist im Budget ein Betrag für Reisekosten nach Maßgabe der Bedeckbarkeit vorzusehen.

§ 3 Bei der Koordination der Lehrtätigkeit am Institut (§ 46 Abs. 1 Z. 2 UOG 93), insbesondere bei der Reihung der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen hat sich die/der IV nach Möglichkeit an die Beschlüsse der Studienkommission zu halten.

XI. Stück – Ausgegeben am 07.02.2002 – Nr. 136

§ 4 Die Zuteilung von Räumen und Geräten des Institutes erfolgt im Rahmen der Institutsordnung. Bei der Zuordnung von Räumen und Geräten sind alle im jeweils gültigen Organigramm des Institutes angeführten ProfessorInnen, DozentInnen, Universitäts- und VertragsassistentInnen und sonstigen vom Institut angestellten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen MitarbeiterInnen bzw. über Drittmittel finanzierte wissenschaftliche MitarbeiterInnen ausgewogen zu berücksichtigen. Am Institut eingerichtete Abteilungen und Arbeitsgruppen und die dem Institut zugeordneten LektorInnen, ProjektmitarbeiterInnen, die Studienrichtungsververtretung und die Studierenden (Diplomanden, Dissertanten) sind nach Maßgabe der Möglichkeiten zu berücksichtigen.

§ 5 (1) Die erstmalige Beratung des Budgetantrages in der Institutskonferenz hat mindestens 2 Wochen vor dem Ende der Einreichfrist für den Budgetantrag der Institute an den Dekan zu erfolgen. Der Entwurf für den Budgetantrag des Institutes ist den Mitgliedern der Institutskonferenz mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen. Der Entwurf muss so detailliert sein, dass die Budgetposten für Raum, Sekretariat, Lehre sowie Anschaffungen und Aufwendungen für Forschung getrennt ausgewiesen sind und die im Institut allenfalls vertretenen Abteilungen und Arbeitsgruppen die ihnen zugeordneten Budgetzahlen ersehen können.

(2) Die Zuweisung der Geldmittel für den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Institutsverwaltung, die Rauminstandhaltung, die Raummiete etc. haben nach Maßgabe der dem Institut von der/m DekanIn zugeordneten Mittel gemäß dem von der IK beschlossenen Budgetantrag zu erfolgen. Sind Kürzungen gegenüber dem Budgetantrag vorzunehmen, hat die/der IV nach Anhörung der IK diese unter folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

1. Kein Budgetposten kann gegenüber dem Budgetantrag zu mehr als 100 % bedient werden. Ausnahmen beschließt die IK.

2. Kürzungen sind möglichst ausgewogen vorzunehmen. Sollte das in einem Jahr nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, ist im Verlauf der darauffolgenden 2 Jahre ein diesbezüglicher Ausgleich vorzunehmen.

(3) Bei der Abwicklung von Drittmittelprojekten durch Institutsangehörige im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat die/der IV der/m ProjektleiterIn die benötigten Mittel nach Maßgabe der Möglichkeiten und Ausgewogenheit zur Verfügung zu stellen. Über allenfalls ausgewiesene Projekteinnahmen (bei Verwendung von Institutseinrichtungen für das Projekt) ist die/der IV in Abstimmung mit der/m ProjektleiterIn verfügungsberechtigt.

(4) Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln hat die/der IV ihren/seinen Aufteilungsvorschlag der Institutskonferenz zur Beratung vorzulegen.

§ 6 (1) Die Berichtspflicht der/des IV gegenüber der IK schließt die Pflicht zu detaillierten Begründungen getroffener Entscheidungen ein und besteht

1. über alle das Institut betreffenden wichtigen Angelegenheiten,

2. zu Tagesordnungspunkten einer Institutskonferenz-Sitzung, sofern

(i) der Antrag gemäß Geschäftsordnung der Universität Wien ordnungsgemäß eingebracht wurde,

(ii) es von mindestens einem Drittel der in der Sitzung anwesenden Institutskonferenz-Mitglieder oder einer ganzen Kurie gewünscht wird. Der Bericht kann auch schriftlich erfolgen.

3. in jedem Fall, in dem die/der IV von den Richtlinien der IK abweicht oder diese überschreitet. Dieser Bericht hat spätestens in der nächsten IK zu erfolgen.

XI. Stück – Ausgegeben am 07.02.2002 – Nr. 136-138

4. über den Vollzug des Budgets eines Jahres unter Angabe der tatsächlich umgesetzten Budgetzahlen bis spätestens 15. März des Folgejahres. Dieser Bericht ist mit der Einladung zuzustellen.

5. über die erfolgte Aufnahme und das erfolgte Ausscheiden von dem Institut zugeordnetem Personal.

(2) Der Arbeitsbericht der/des IV an den Rektor ist vor dessen Übermittlung der Institutskonferenz rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Die/der IV hat bei Bedarf Dienstbesprechungen mit den dem Institut Dienstzugehörigen einzuberufen, die dem Informationsfluss und der Diskussion anstehender Probleme dienen. Auf Antrag einzelner Bediensteter sind von der/dem IV Dienstbesprechungen einzuberufen.

§ 7 Das Ergebnis von Anhörungen der IK ist durch Abstimmung zu dokumentieren und allfälligen Stellungnahmen der/des IV beizufügen.

Der Institutsvorstand:
P i l l i n g e r

WAHLERGEBNISSE

137. Ergebnis der Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde hat in ihrer Sitzung am Mittwoch, den 30. Jänner 2002 Herrn Univ.- Prof. Dr. Ekkehard WEBER zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
T a e u b e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

138. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Herrn **MMag. Dr. Tomislav BORIC** wurde am 28. Jänner 2002 die Lehrbefugnis für „**Privatrechtsvergleichung**“ verliehen.

Er wurde dem Institut für Rechtsvergleichung zugeordnet.

Der Dekan:
R e c h b e r g e r

139. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. Alexander GAIGER** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 17. Jänner 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin I in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Mag. Dr. rer. soc. Martina MITTLBÖCK** die Lehrbefugnis für „**Medizinische Statistik, Biometrie und Epidemiologie**“ mit Datum vom 22. Jänner 2002 erteilt.
Sie ist dem Institut für Medizinische Computerwissenschaften in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. Peter SCHRENK** die Lehrbefugnis für „**Chirurgie**“ mit Datum vom 23. Jänner 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Chirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Roland SEDIWY** die Lehrbefugnis für „**Klinische Pathologie**“ mit Datum vom 28. Jänner 2002 erteilt.
Er wurde dem Klinischen Institut für Pathologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Günther F. WIESINGER** die Lehrbefugnis für „**Physikalische Medizin und Physikalisch medizinische Rehabilitation**“ mit Datum vom 29. Jänner 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Johann A. HAINFELLNER** die Lehrbefugnis für „**Neuropathologie**“ mit Datum vom 29. Jänner 2002 erteilt.
Er wurde dem Klinischen Institut für Neurologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Peter QUEHENBERGER** die Lehrbefugnis für „**Medizinische und Chemische Labordiagnostik**“ mit Datum vom 30. Jänner 2002 erteilt.
Er wurde dem Klinischen Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik in Wien zugeordnet.

XI. Stück – Ausgegeben am 07.02.2002 – Nr. 139-141

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Mehrdad BAGHESTANIAN** die Lehrbefugnis für „**Gefäßbiologie und Thromboseforschung**“ mit Datum vom 30. Jänner 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin II in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Till BADER** die Lehrbefugnis für „**Radiologie**“ mit Datum vom 1. Februar 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Radiodiagnostik in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

140. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission hat die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für das Fach „**Gesamtfach Psychologie**“ an Frau **Dr. Barbara GASTEIGER-KLICPERA** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr.: 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., mit Wirksamkeit vom 18. Jänner 2002 beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Psychologie festgelegt.

Der Dekan:
G r e i s e n e g g e r

141. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte und mit Beschlussrecht ausgestattete Habilitationskommission hat am 28. Jänner 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Wirtschafts- und Sozialgeschichte**“ an Frau **Dr. Andrea KOMLOSY** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r

XI. Stück – Ausgegeben am 07.02.2002 – Nr. 142-143 a)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

142. **Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG**

Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Sportwissenschaften der Universität Wien an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Die Studienkommission der Studienrichtung Sportwissenschaften der Universität Wien hat den Entwurf der Bakkalaureats- und Magisterstudien für Sportwissenschaften beschlossen und unterzieht diese nun dem öffentlichen Begutachtungsverfahren gemäß § 14 (1) des UniStG.

Der Studienplanentwurf kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.univie.ac.at/Spowi/2001a/>

Wir ersuchen den Vorschlag zu prüfen und Stellungnahmen und Änderungsvorschläge bis spätestens

25. Februar 2002

an den Vorsitzenden der Studienkommission
Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Günter Amesberger
A-1150 Wien, Auf der Schmelz 6A
Tel. Nr.: +43/1/4277/48820
Telefax: +43/1/4277/48819
e-mail: guenter.amesberger@univie.ac.at

zu übersenden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
A m e s b e r g e r

143. **Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 20 UniStG**

a) Entwurf für die Erlassung eines Studienplans für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaften

Die Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin sowie für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaften hat in Ihrer Sitzung vom 23. Jänner 2002 einen Entwurf für die Erlassung eines Studienplanes für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaften beschlossen.

Der Studienplan ist ab

11. Februar 2002

unter der Web-Adresse

<http://www.univie.ac.at/mcw/studienplan/meddok.pdf>

öffentlich einsehbar.

Eventuelle Stellungnahmen zu dem Entwurf sind schriftlich bis zum

28. Februar 2002

an den Vorsitzenden der Studienkommission
Ao. Univ. Prof. Dr. Rudolf Mallinger
Dekanat der Medizinischen Fakultät
A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1

zu richten.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
M a l l i n g e r

b) Studienplan für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Studienkommission für die medizinischen Studienrichtungen hat in Ihrer Sitzung vom 08. Jänner 2002 einen Entwurf für die Erlassung eines Studienplanes für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft beschlossen.

Ihre Stellungnahmen zu dem Entwurf sind schriftlich bis zum

04. März 2002

an den Vorsitzenden der Studienkommission
Herrn Univ.- Prof. Dr. Jörg I. Stein
Dekanat der Medizinischen Fakultät
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3
Tel. Nr.: 0316/380-4010
Telefax: 0316/380-9600

zu übermitteln.

Der Studienplan kann direkt an der Karl-Franzens-Universität Graz oder in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien eingesehen bzw. angefordert werden.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.